

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2020

Ochtrup, den 18.09.2020

Nr. 18

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
44.)	18.09.2020	Amtliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlausschusses der Stadt Ochtrup zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Wahlergebnisse zur Vertretung der Stadt Ochtrup	239
45.)	18.09.2020	Wahlbekanntmachung der Stadt Ochtrup zu den am 27. September 2020 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden Stichwahlen zur Kommunalwahl	242
46.)	18.09.2020	Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hier: Wegeeinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 46, Flurstück 126 teilweise und Flur 140, Flurstück 8	244
47.)	18.09.2020	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Baugebiet südlich des Jückweges“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	247
48.)	18.09.2020	Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	252

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

44.) Amtliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlausschusses der Stadt Ochtrup zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Wahlergebnisse zur Vertretung der Stadt Ochtrup

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 35 Abs. 2 KWahlG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), - SGV. NRW.1112 – in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und § 75 d KWahlO NRW vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW: S. 602), - SGV. NRW.1112 - werden nachstehend die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 17.09.2020 getroffene Feststellung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und festgestellten Wahlergebnisse zur Vertretung der Stadt Ochtrup bekanntgemacht:

A: Ergebnis zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Ochtrup

Von den gültigen Stimmen im Wahlgebiet entfielen auf

Bewerber/in	Zahlen der Stimmen	
	absolut	%
Barbara Kuhls-Mahlitz (CDU)	1.904	18,846
Christa Lenderich (FWO)	4.630	45,828
Kai Hutzenlaub (Einzelbewerber)	3.569	35,326
Summe:	10.103	100

Keine/r der Bewerber/innen um das Amt des/der Bürgermeister/in in der Stadt Ochtrup hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Gemäß § 46 c Absatz 2 Satz 1 KWahlG NRW findet daher am zweiten Sonntag nach der ersten Wahl, mithin am 27.09.2020, eine Stichwahl zwischen der Bewerberin Christa Lenderich (FWO) und dem Bewerber Kai Hutzenlaub (Einzelbewerber) statt.

B: Wahlergebnis zur Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup1. Wahlergebnis aufgrund der relativen Mehrheitswahl

Wahlbezirk	von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber der					direkt gewählte/r Bewerber/in	Partei
	CDU	SPD	FWO	Grüne	FDP		
1	156	204	177	56	27	ten Voorde, Vincent	SPD
2	127	141	210	73	38	Fremann, Claudia	FWO
3	128	183	156	51	26	Kersting, Tim	SPD
4	160	191	155	75	29	Krabbe, Jörg	SPD
5	80	172	140	57	17	Kappelhoff, Jan-Hendrik	SPD
6	153	248	149	41	16	Lahrkamp, Sarah	SPD
7	150	120	141	85	31	Steffers, Hajo	CDU
8	169	108	125	48	23	Westkott, Hannes	CDU
9	180	165	243	75	31	Schulte Mesum, Petra	FWO
10	207	131	110	75	28	Helker, Jürgen	CDU
11	159	162	98	72	33	Ultee, Jürgen Antonius	SPD
12	157	159	122	62	32	Dierker, Michael	SPD
13	230	116	296	28	41	Grave, Martin	FWO
14	317	142	116	34	32	Löcker, Herbert	CDU
15	357	97	127	50	30	Mieling, Bernhard	CDU
16	281	138	115	46	17	Maas, Christof	CDU
17	407	192	112	47	48	Scho, Sebastian	CDU
	3.418	2.669	2.592	975	499		

2. Wahlergebnis aufgrund des Verhältnisausgleiches aus den Reservelisten

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien wie folgt:

Partei		Zahlen der Stimmen	
		absolut	%
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	3.418	33,665
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	2.669	26,288
Freie Wähler Ochtrup	FWO	2.592	25,529
Bündnis 90/Die Grünen	Grüne	975	9,603
Freie Demokratische Partei	FDP	499	4,915
	Summe:	10.153	100

Die Gesamtstimmenzahl beträgt 10.153. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung beträgt 34. Aufgrund dieser Ausgangszahl stehen den Parteien nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien					
	CDU	SPD	FWO	Grüne	FDP	Gesamt
zustehende Sitze gesamt	11	9	9	3	2	34
Sitzzahlen aus Wahlbezirken	7	7	3	-	-	17
noch zuzuteilende Sitze aus der Reserveliste	4	2	6	3	2	17

Innerhalb der Parteien wurden die noch zu verteilenden Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge, die sich aus den Reservelisten der Parteien ergibt, verteilt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt. Gewählt wurden demnach:

Partei	Reservelistenplatz	Name
CDU	1	Kuhls-Mahlitz, Barbara
CDU	4	Eiling, Andrea
CDU	5	Tömmers, Martin
CDU	6	Schmiegel, Simona
SPD	3	Hartmann, Josef
SPD	4	Scheipers, Petra
FWO	3	Reidegeld, Michael Max
FWO	4	Kippelt, Martin
FWO	5	Mensing, Manfred
FWO	7	Jansen in de Wal, Norbert
FWO	8	van Lier, Olav
FWO	9	Kappelhoff, Matthias
Grüne	1	Scheipers, Franz
Grüne	2	Schoo, Sebastian
Grüne	3	Pleie, Benedikt
FDP	1	Bierbaum, Hermann
FDP	2	Boshe-Plois, Veronika Maria

Gegen die Gültigkeit der Wahlen zur/zum Bürgermeister/in und zur Vertretung der Stadt Ochtrup können gem. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes vom 30.06.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe 1a - c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der als Wahlleiterin der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Straße 10, 48607 Ochtrup, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ochtrup.

Ochtrup, 18. September 2020

Die Wahlleiterin
gez. Birgit Stening
Erste Beigeordnete

45.) Wahlbekanntmachung der Stadt Ochtrup zu den am 27. September 2020 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden Stichwahlen zur Kommunalwahl

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

Am 27. September 2020
finden in Nordrhein-Westfalen
die **Stichwahlen zur Kommunalwahl** statt.

In der Stadt Ochtrup werden hiernach

- die **Stichwahl zur Wahl des Landrats des Kreises Steinfurt** sowie
- die **Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Ochtrup**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Ochtrup ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Briefwahlvorstand tritt am 27.09.2020 um 14:00 Uhr im Foyer der Stadthalle, Gronauer Straße 1, zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und/oder ein **Personalausweis** – von Unionsbürgern ein gültiger **Identitätsausweis** – oder Reisepass sind zur Wahl **mitzubringen**.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber / eine Bewerberin

- a) für das Amt des **Landrates**
- b) für das Amt der **Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Stichwahl zur Landratswahl:** **blauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Stichwahl zur Bürgermeisterwahl:** **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern/innen in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne das Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Für die **Stichwahlen zur Kommunalwahl** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahlen zur Kommunalwahl besitzen, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **im betreffenden** Wahlbezirk
oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Ochtrup die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen Stimmzettel für die Stichwahl zur Landratswahl
- einen Stimmzettel für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5. Der **rote Wahlbrief** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln (in dem richtigen verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Tag der Stichwahl bis 16:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

48607 Ochtrup, den 18. September 2020

(LS)

STADT OCHTRUP
Die örtliche Wahlleiterin
gez. Birgit Stening
Erste Beigeordnete

46.) Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

hier: Wegeeinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 46, Flurstück 126 teilweise und Flur 140, Flurstück 8

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 den Beschluss gefasst, die Wegeeinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 46, Flurstück 126 teilweise zur Größe von 2.781 m² und Flur 140, Flurstück 8 zur Größe von 3.236 m² einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt- der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-311, per E-Mail: nils.suenker@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten.

Bis zum 23.12.2020 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 18.09.2020

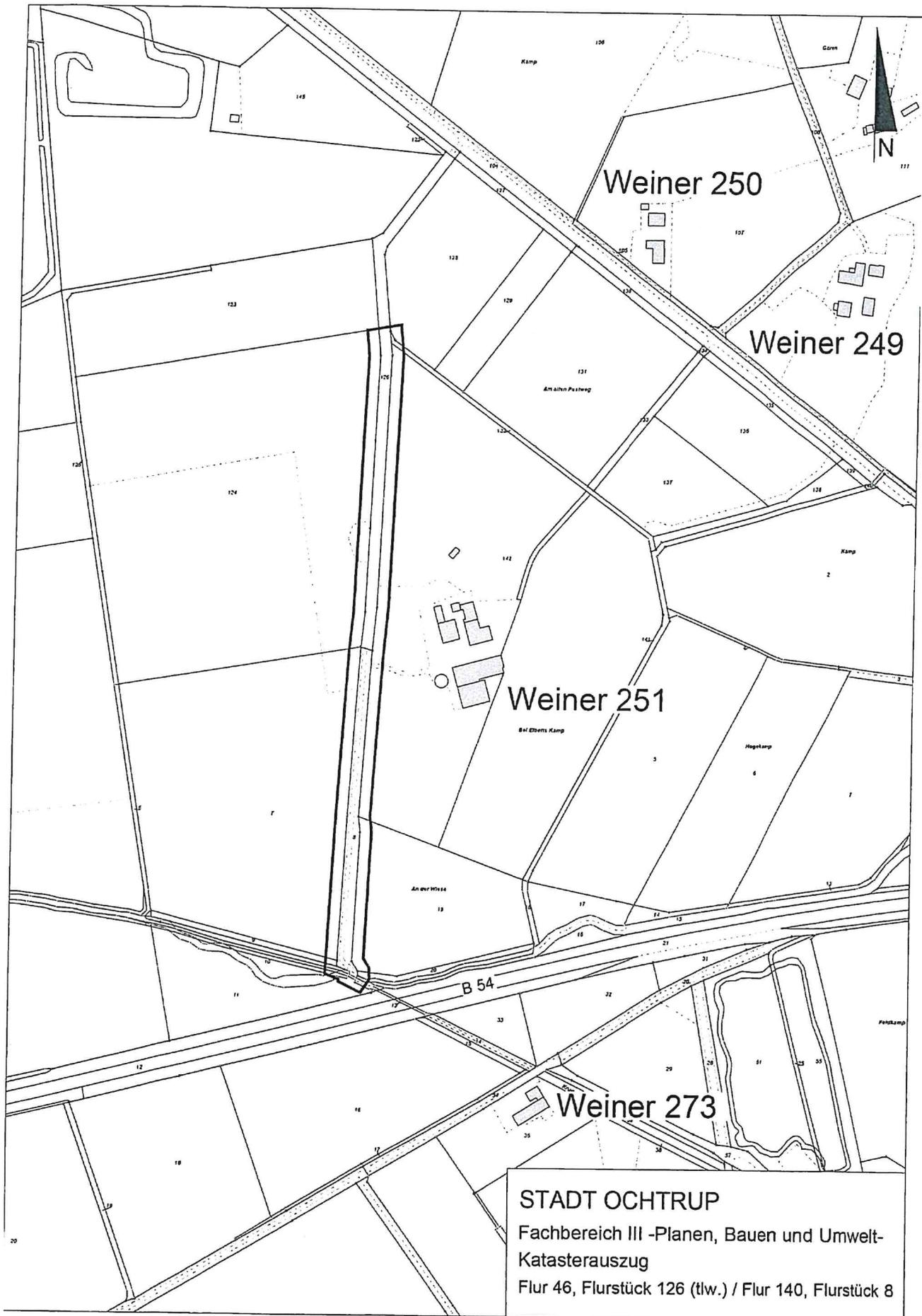
Stadt Ochtrup
In Vertretung:
gez. Birgit Stening
Erste Beigeordnete

Katastrerauszug

Flur 46, Flurstück 126 (tlw.) / Flur 140, Flurstück 8

Übersichtsplan





47.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Baugebiet südlich des Jückweges“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 18.09.2020

Stadt Ochtrup
In Vertretung:
gez. Birgit Stening
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Baugebiet südlich des Jückweges“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Baugebiet südlich des Jückweges“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung einer Teilfläche des Nansenweges in Allgemeines Wohngebiet.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst das Flurstück 78, Flur 29, Gemarkung Ochtrup und den Nansenweg tlw., Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 12 soll in der Weise geändert werden, dass eine Teilfläche des Nansenweges als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs
donnerstags
freitags

von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
von 08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 18.09.2020

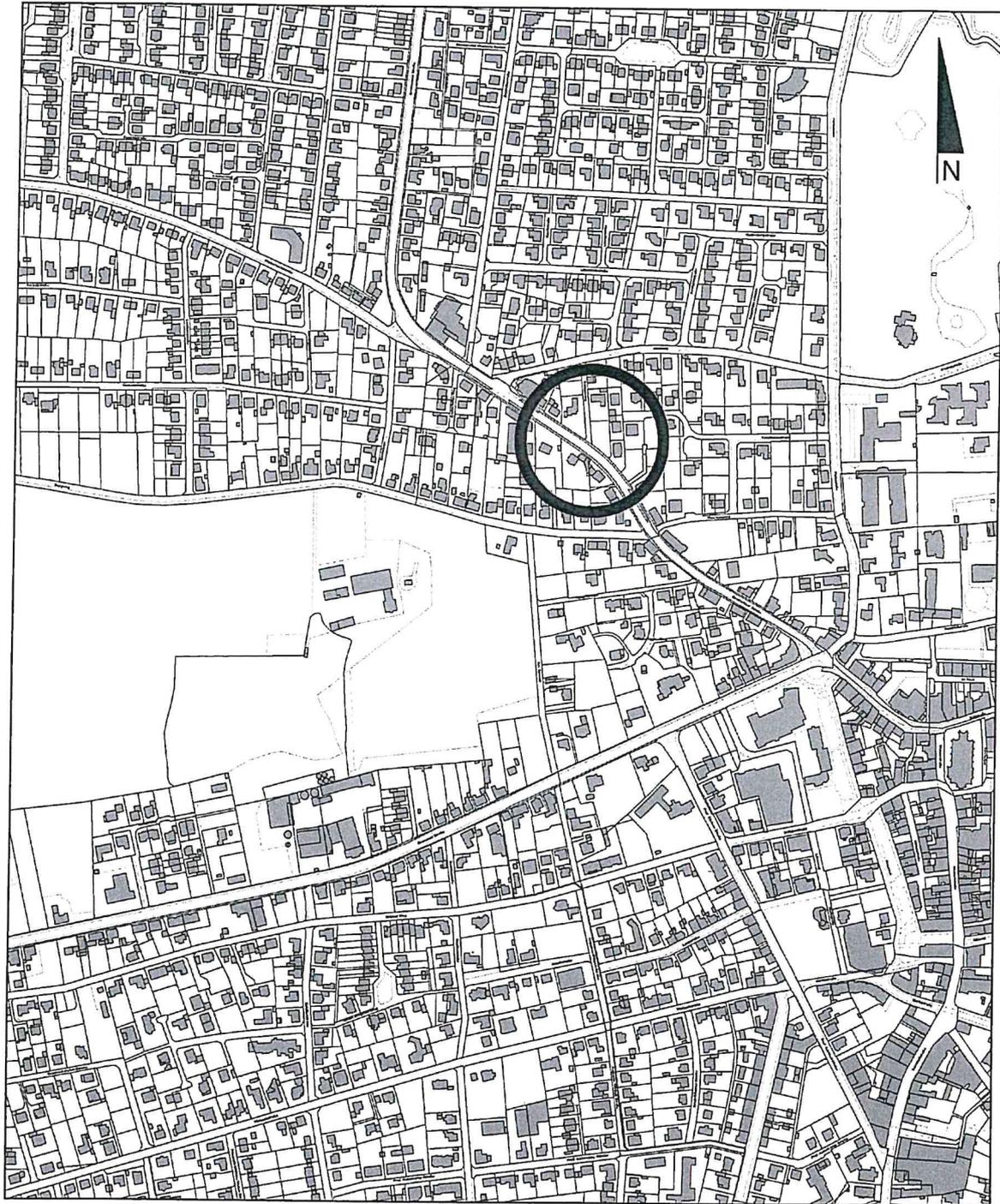
Stadt Ochtrup
In Vertretung:
gez. Birgit Stening
Erste Beigeordnete

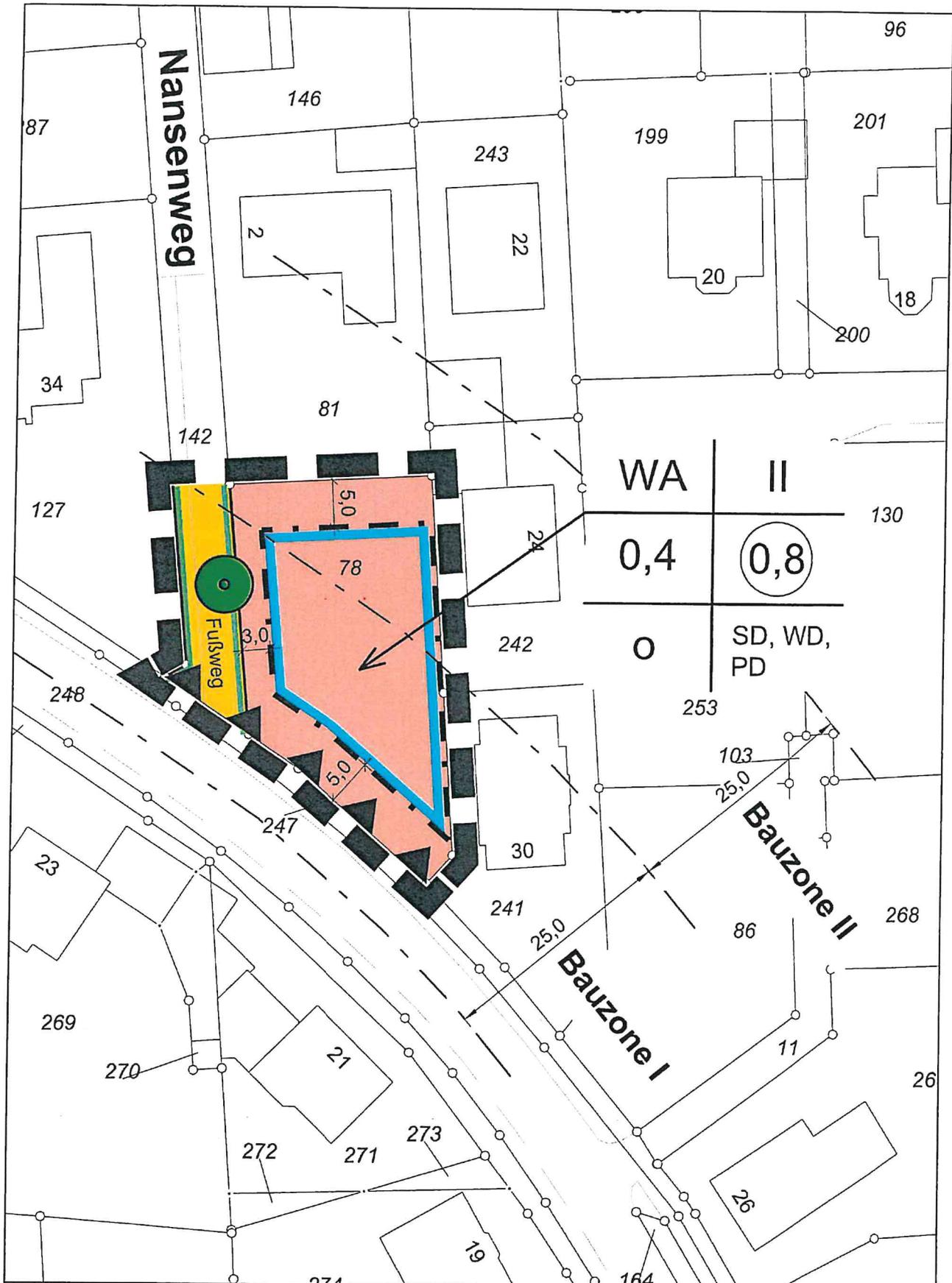
BEBAUUNGSPLAN NR. 12

"Baugebiet südlich des Jückweges"

Übersichtsplan

vereinfachte Änderung

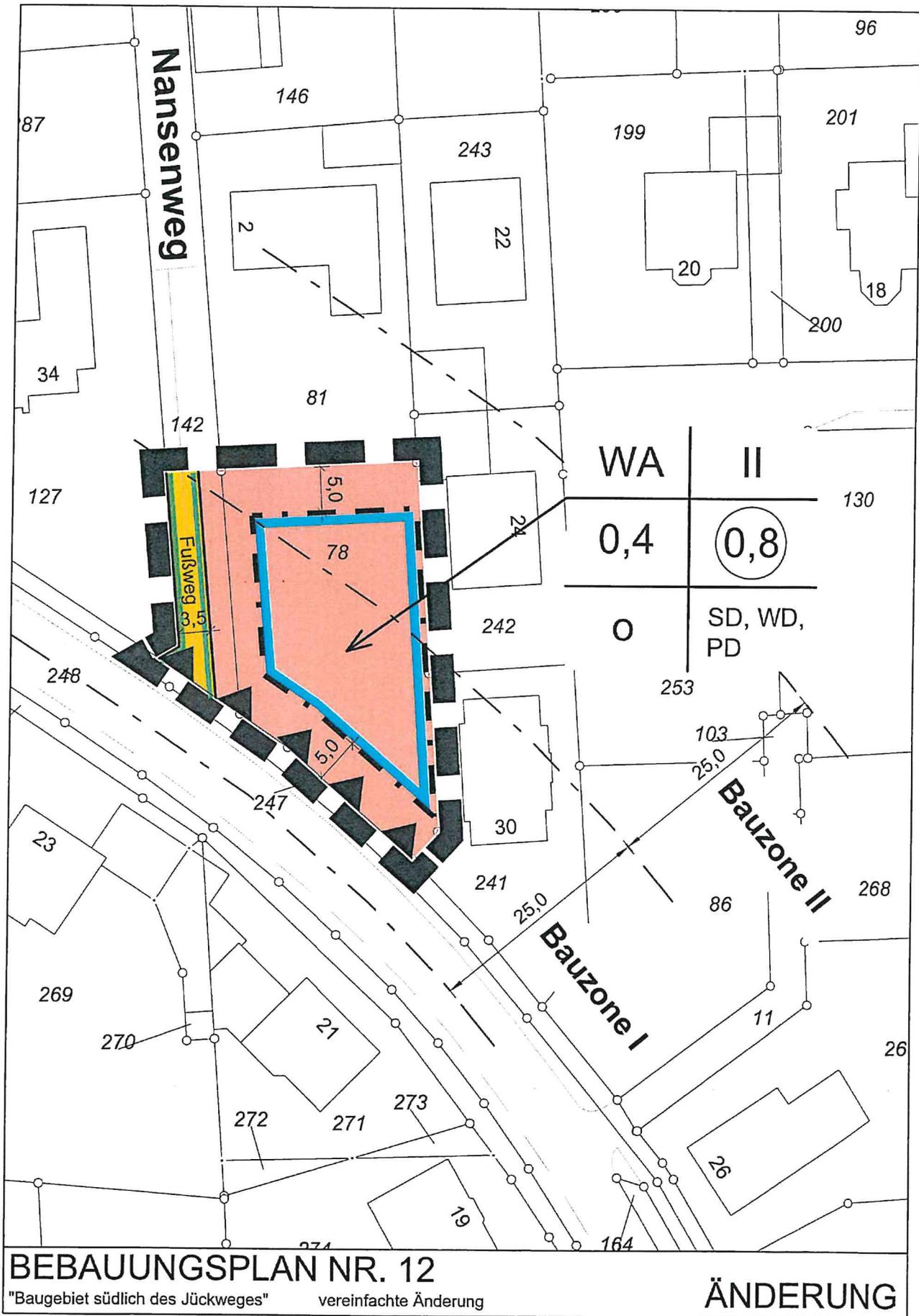




BEBAUUNGSPLAN NR. 12

"Baugebiet südlich des Jückweges" vereinfachte Änderung

BESTAND



BEBAUUNGSPLAN NR. 12

"Baugebiet südlich des Jückerweges"

vereinfachte Änderung

ÄNDERUNG

48.) Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 18.09.2020

Stadt Ochtrup
In Vertretung:
gez. Birgit Stening
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Reduzierung der Fläche für Bahnanlagen bei gleichzeitiger Ausweisung als Gewerbegebiet sowie die Überarbeitung der textlichen Festsetzungen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch den Gausebrink tlw.,

Im Osten: durch die Kard.-von-Galen-Straße tlw. und die Bahnhofstraße tlw.,

Im Süden: durch die Fläche für Bahnanlagen tlw.,

Im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 133 und 5 sowie die Fläche für Bahnanlagen tlw.,

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich

wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes/ der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

48607 Ochtrup, den 18.09.2020

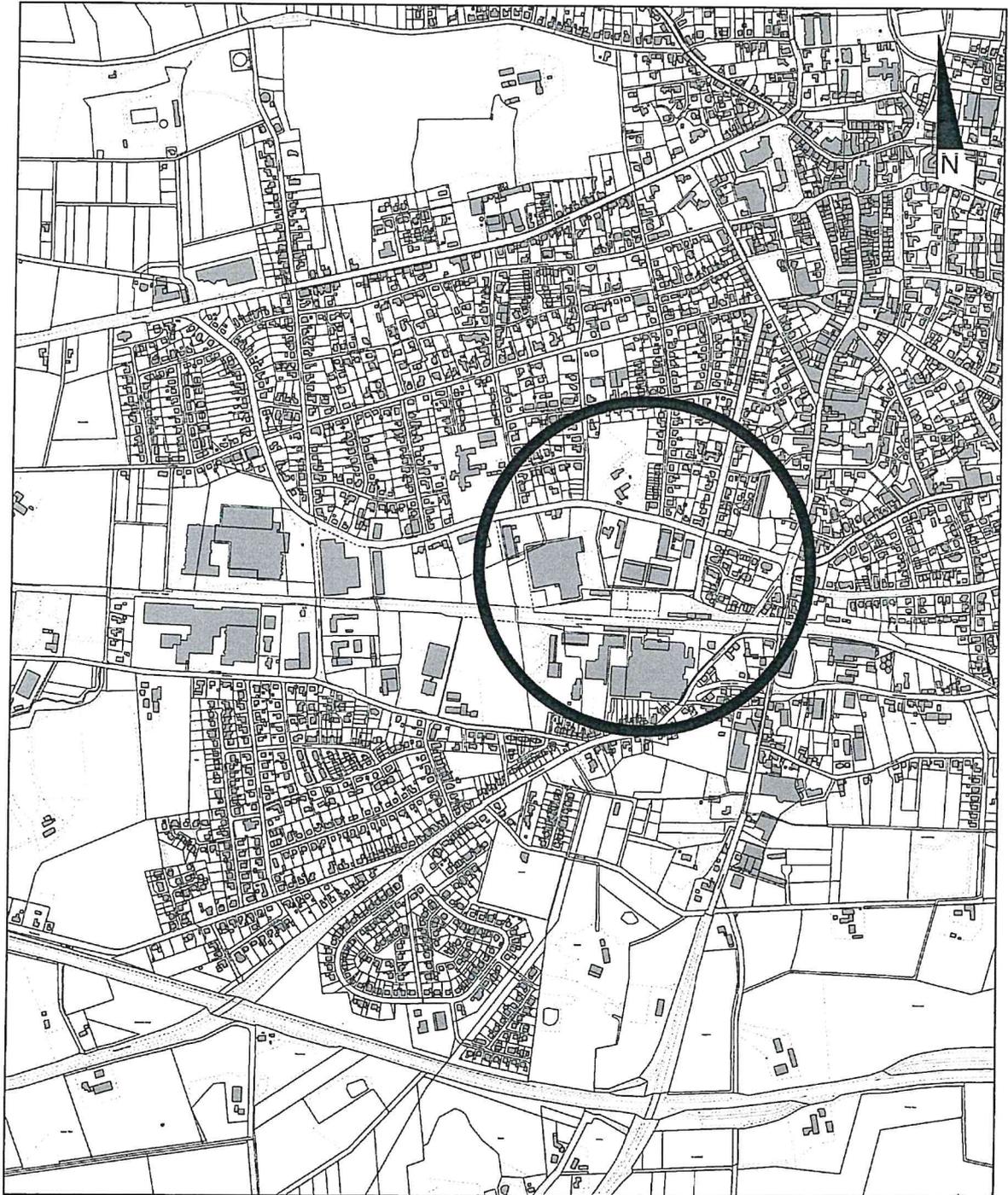
Stadt Ochtrup
In Vertretung:
gez. Birgit Stening
Erste Beigeordnete

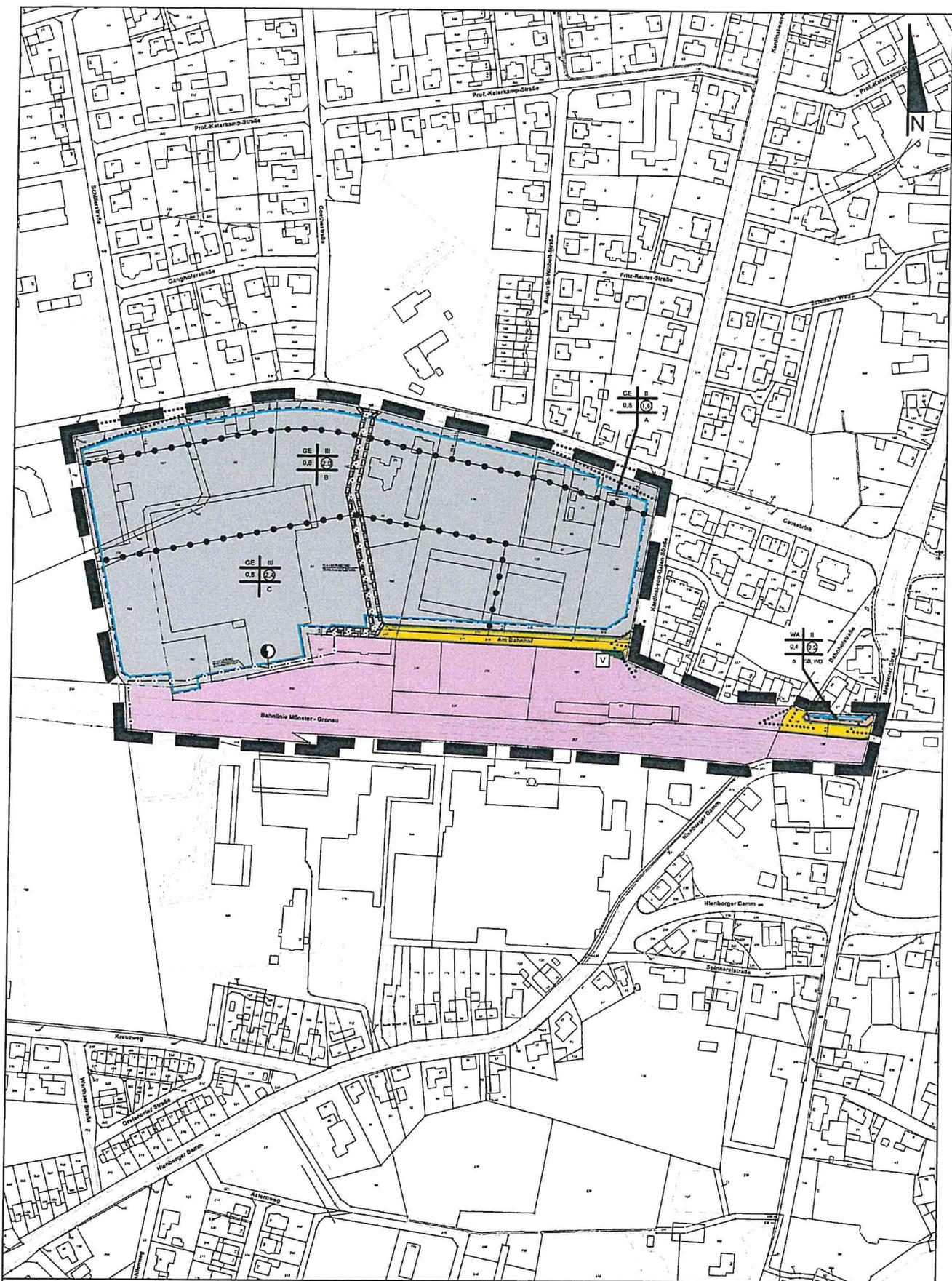
BEBAUUNGSPLAN NR. 48

"Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn"

Übersichtsplan

5. Änderung

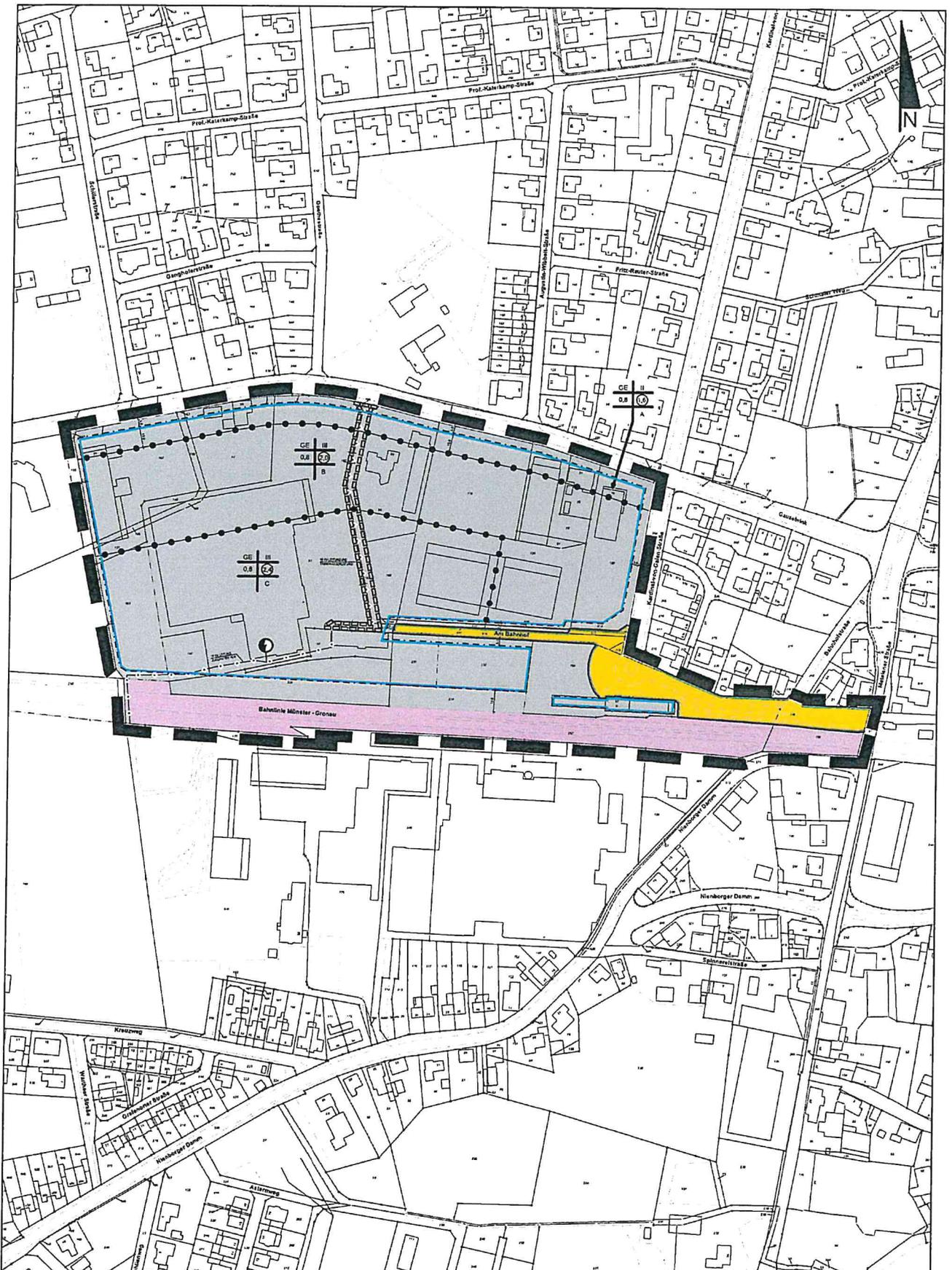




BEBAUUNGSPLAN NR. 48

"Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn" 5. Änderung

BESTAND



BEBAUUNGSPLAN NR. 48

"Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn" 5. Änderung

ÄNDERUNG